

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 7/5876 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes (LRHG)

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident erhält auf Antrag einer Fraktion zum Jahresbericht bzw. anderen Prüfergebnissen und Gutachten des Landesrechnungshofes im Landtag das Wort; das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.“

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Neben dem Jahresbericht des Landesrechnungshofes gemäß Artikel 67 Abs. 2 und Artikel 68 Abs. 5 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann der Landesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 5 LHO durch Beschluss des Landtages ersucht werden, eine vom Landtag bestimmt bezeichnete Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu prüfen und hierüber zu berichten. Weiterhin hat der Landesrechnungshof sich gemäß § 88 Abs. 4 LHO auf Ersuchen des Landtages oder der Landesregierung über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist. Auch in diesen Fällen ist ein Rederecht für den Präsidenten des Landesrechnungshofes sinnvoll, damit er wesentliche Prüf- und Gutachtenergebnisse noch besser gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit darstellen kann.